

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 610.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau. Vom 1sten Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben beschlossen, die im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau, imgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, zum Nachtheil der Schaafzucht noch bestehende Gewohnheit, vermöge welcher Schäfer und Schäferknechte, an Lohnes Statt, eigene Schaafe in den Schäfereien halten, wie es bereits in andern Unserer Provinzen geschehen ist, aufzuheben, und verordnen deshalb, imgleichen wegen des Umzugs der genannten Wirthschaftsbeamten und Diensthboten, auf den durch den Wunsch mehrerer Einwohner jener Provinzen veranlaßten Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es ist fernerhin nicht mehr zulässig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden, besondere von der Stammheerde unterschiedene Schaafe (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung.

§. 2. Es behält jedoch bei den vor Verkündigung dieser Verordnung auf eine solche Ablohnungsart geschlossenen Verträgen, bis zu deren Ablauf, sein Bewenden, und nur alsdann, wenn darin kein Abzugstermin bestimmt ist, soll die gegenwärtige Verordnung mit dem Umzugstermin 1821. zur Anwendung kommen.

§. 3. Das Verbot wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß ihnen an Lohnes Statt, ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde, überlassen werden kann.

Jahrgang 1820.

Q

§. 4.